

zu erwägen, inwieweit der Nutzungsberechtigte anteilig entschädigt werden muß. Er hat nämlich gegen den Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks die Rechte gemäß § 28 Abs. 3 bzw. § 29 Abs. 4 EnVO, die nicht generell für eine anteilige Entschädigung sprechen.

Anspruch auf Bezahlung von Arbeiten am Grundstück

Die Mitbenutzung fremder Grundstücke für die unentbehrlichen Versorgungsleitungen und der mögliche Einfluß des Grundstückszustands auf die Verfügbarkeit der Versorgungsleitungen erfordern, den Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke bestimmte Pflichten aufzuerlegen. Sie sind in § 30 Abs. 1 und 2 EnVO bestimmt und sollen u. a. ermöglichen, die Energiefortleitungsanlagen jederzeit sicher zu betreiben. Eine besondere Rolle spielt dabei der Aufwuchs (Bäume, Sträucher) im Leitungsbereich von Elektroenergiefreileitungen der Niederspannungsebene (Ortsnetze). Wird er nicht rechtzeitig beseitigt, kann die Leitung gestört oder gefährdet werden.

Die Pflicht der Nutzungsberechtigten von Grundstücken, den anforderungsgerechten Zustand zu erhalten oder doch wiederherzustellen, ist schon in früheren energierechtlichen Vorschriften enthalten. Nunmehr ist jedoch die Pflichtversäumnis als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 EnVO).

Erfüllt der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht, ist er vom Energieversorgungsbetrieb mit Fristsetzung schriftlich zu ermahnen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 EnVO). Außerdem erscheint eine Ermahnung durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei entsprechend § 6, § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 232) zweckmäßig. Ist die Frist erfolglos verstrichen oder ist Gefahr im Verzug, darf der Energieversorgungsbetrieb — im letzten Fall auch ohne Ermahnung und Fristsetzung — die erforderlichen Arbeiten für Rechnung des Nutzungsberechtigten ausführen oder ausführen lassen (§ 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 EnVO).

Die Leistung durch Handeln ohne Auftrag begründet eine eigenartige Beziehung, die weder im Energierecht noch in § 321 ZGB detailliert geregelt ist. Sie kann am ehesten wie eine Bauleistung behandelt werden. Darauf sind m. E. die §§ 48, 276, 279, 162 Abs. 3 und 189 ff. ZGB sinngemäß anzuwenden.

Der klagbare Anspruch des Energieversorgungsbetriebes auf Bezahlung des Preises für die ersatzweise erbrachten Leistungen gründet sich gegenüber dem Bürger daher auf § 30 Abs. 3 Satz 2 EnVO, § 190 Abs. 2 ZGB und § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.

Anspruch auf Bezahlung von Verlegungsarbeiten

Die Mitbenutzung fremder Grundstücke für Energiefortleitungsanlagen ist grundsätzlich auf Jahrzehnte zu veranschlagen. Während dieser Zeit können sich die Nutzungsbedürfnisse mehr oder weniger ändern. Die einmal errichteten Anlagen können aber nicht ohne weiteres verlegt werden; der Nutzungsberechtigte bzw. Eigentümer oder Rechtsträger des betreffenden Grundstücks hat keinen Anspruch auf Verlegung der Energiefortleitungsanlage. Der Energieversorgungsbetrieb kann einem Verlegungsantrag jedoch nachkommen. Beim Vorliegen der in § 31 Abs. 2 EnVO genannten Voraussetzungen (wesentlich effektivere Nutzung des Grundstücks, verhältnismäßig geringe Nachteile für andere und mögliche Ausführung im Rahmen der Pläne) soll er dem Antrag sogar nachkommen.^{13/} Damit hat das pflichtgemäße Ermessen der Energieversorgungsbetriebe eine sichere, leichter über-

prüfbare Grundlage erhalten. Entscheidungen dieser Art unterliegen nunmehr folgerichtig gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 EnVO der Beschwerde.

§ 31 EnVO sowie die dazugehörigen §§ 9 bis 11 der 5. DB zur EnVO behandeln dem Wortlaut nach die Entscheidung, ob die Energiefortleitungsanlage verlegt wird, und die Verpflichtung des Antragstellers, grundsätzlich alle durch die Verlegung dem Energieversorgungsbetrieb entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Im Unterschied zu der im vorangehenden Abschnitt behandelten Leistung ist hier von einem Vertragsverhältnis auszugehen. Der Antrag auf Verlegung der Leitung ist zugleich als Angebot i. S. des § 64 Abs. 2 ZGB aufzufassen, den Verlegungsvertrag abzuschließen. Das Angebot wird durch die Zustellung der — auch im Falle der Gewährung erforderlichen — Entscheidung des Energieversorgungsbetriebes angenommen oder abgelehnt. § 9 Abs. 3 Satz 1 der 5. DB zur EnVO bewirkt, daß der Antragsteller — anders als durch § 64 Abs. 2 Satz 1 ZGB — bis zur Entscheidung des Energieversorgungsbetriebes an den Verlegungsantrag bedingt gebunden ist; er kann ihn bis zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zurücknehmen, ohne bereits entstandene Aufwendungen ersetzen zu müssen.

Auf den Verlegungsvertrag sind m. E. die §§ 48, 162 Abs. 3 und 189 ff. ZGB sinngemäß anzuwenden.

Der klagbare Anspruch des Energieversorgungsbetriebes auf Bezahlung der in § 9 Abs. 4 der 5. DB zur EnVO aufgeführten Aufwendungen gründet sich gegenüber dem Bürger auf § 31 Abs. 3 EnVO, § 190 Abs. 2 ZGB und § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.

Der Aufwendungsbestandteil „Entschädigung Dritter für Mitbenutzung von Grundstücken“ erfordert eine zusätzliche Erläuterung. Der Verlegung ist nur stattzugeben, wenn u. a. Dritten daraus keine Nachteile entstehen oder die entstehenden Nachteile verhältnismäßig gering sind (§ 31 Abs. 2 Ziff. 2 EnVO). Die Nachteile können im folgenden bestehen: Es ist eine Änderung der Trasse auch auf benachbarten Anschlußgrundstücken notwendig; bisher mitbenutzte Anschlußgrundstücke müssen freigegeben und dafür andere einbezogen werden; das Grundstück des Antragstellers ist freizugeben und andere Grundstücke sind in die Mitbenutzung einzubeziehen.

In allen Fällen haben die Eigentümer bzw. Rechtsträger der mitbenutzten Grundstücke (möglicherweise auch die Nutzungsberechtigten) grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 EnVO. Bei der Änderung der Trasse ohne Freigabe des betreffenden Grundstücks wird ggf. die Nutzungsmöglichkeit in neuer Art wesentlich beeinträchtigt. Hinzu kommt die Beeinträchtigung durch die (erneute) Baumaßnahme. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarungen bzw. der sie ersetzenden Entscheidungen des Rates des Kreises besteht gegen den Energieversorgungsbetrieb ein klagbarer Anspruch.^{14/}

Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, daß zwar die Voraussetzungen 1 und 2 des § 31 Abs. 2 EnVO (wesentlich effektivere Nutzung des Grundstücks und verhältnismäßig geringe Nachteile für andere) erfüllt sind, der Energieversorgungsbetrieb die Verlegung im Rahmen der laufenden Pläne jedoch nicht ausführen kann. Das war auch nicht notwendig, denn die zugrunde liegende Pflichtenlage ist anders als bei der Errichtung einer Anschlußanlage. Während § 8 Abs. 1 EnVO den Energieversorgungsbetrieb für den Anschluß verantwortlich macht, was die materiellen und finanziellen Aufwendungen einschließt, geht die Verlegung einer bestehenden Energiefortleitungsanlage gemäß § 31 Abs. 3 EnVO grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers.

Kann der Verlegungsantrag nicht berücksichtigt werden, weil der Energieversorgungsbetrieb die Maßnahme im

^{12/} Er ist gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 EnVO allein Vertragspartner. Grenzfälle, bei denen die Nutzungsberechtigung früher endet als die Mitbenutzung des Energieversorgungsbetriebes, werden hier nicht erörtert.

^{13/} Vgl. dazu W. Weineck, „Verlegen bestehender Energiefortleitungsanlagen“, Energieanwendung 1976, Heft 7, S. 227.

^{14/} Der Antragsteller selbst hat keinen Anspruch auf neuerliche Entschädigung wegen veränderter Trassierung der Energiefortleitungsanlagen auf seinem Grundstück.